

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. März 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-342
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 52-1.40.22-59/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.22-421

Antragsteller:

DENIOS AG
Dehmer Str. 58-64
32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

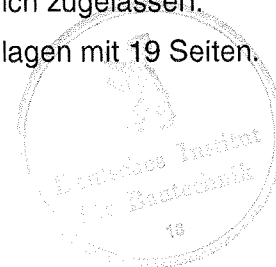
Rotationsgeformte Auffangwannen aus PE-LLD

Geltungsdauer bis:

15. März 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 19 Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-LLD) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden und die einzeln aufgestellt oder als Flächenelemente zusammengefügt verwendet werden können. Die Auffangvorrichtungen sind, wie jeweils vorgesehen, entweder mit einem einsetzbaren Gitterrost, einer einsetzbaren Palette oder einem integrierten Lagerbock als Stellebene ausgerüstet. Die Auffangvorrichtungen sind zur Aufstellung von Behältern/Gebinden (vorzugsweise Fässern) oder IBC's für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten geeignet.

(2) Die Typenbezeichnungen, das zulässige Auffangvolumen und die Hauptabmessungen (Länge, Breite und Höhe) der Auffangvorrichtungen sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1

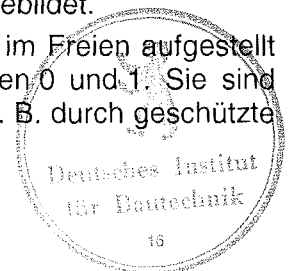
Typ	Auffangvolumen in l	Abmessung (L x B x H) in mm	Stellebene
Abfüllstation RS 1	230	1300 x 1000 x 650	Lagerbock (integriert)
Abfüllstation RS 2	450	1300 x 1300 x 650	
Bodenelement BK 8	125	1500 x 790 x 150	Gitterrost
Bodenelement BK 15	220	1500 x 1500 x 150	
Bodenelement BK 22	355	2200 x 1500 x 150	
Bodenelement BK 30	400	3000 x 1500 x 150	
PolySafe ECO 1-Fass	240	910 x 760 x 500	
PolySafe ECO 2-Fass	270	1300 x 900 x 350	Gitterrost oder Palette
PolySafe ECO 4-Fass	405	1300 x 1300 x 350	

(3) Die Auffangvorrichtungen vom Typ Bodenelement BK 8, 15, 22 und 30 sind mit Hohlräumen versehen, deren Volumen als Auffangraum mit genutzt werden kann. Sie lassen sich durch Verbindungsprofile zu größeren Flächeneinheiten miteinander verbinden.

(4) Die Böden der Auffangvorrichtungen vom Typ Abfüllstation RS 1 und 2 und PolySafe ECO 1, 2 und 4 sind mit Ausformungen versehen und können mit Flurfördermitteln (z. B. Hubwagen oder Gabelstaplern) zum Zwecke des unbeladenen Transports unterfahren werden.

(5) Die Stellebene der Auffangvorrichtungen vom Typ PolySafe ECO 2 und 4 wird durch eine eingestellte Palette der Fa. Nordcontenitori, I-24030 Medolago gebildet.

(6) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.



(7) Werden die Auffangvorrichtungen im Freien aufgestellt, muss der Aufstellplatz überdacht sein. Dabei sind die Auffangvorrichtungen so aufzustellen, dass sie vor Niederschlag, direkter UV-Einwirkung und vor Sturmeinwirkung ausreichend geschützt sind.¹

(8) Die Auffangvorrichtungen mit den Bezeichnungen Bodenelement BK 8, 15, 22 und 30 lassen sich durch Verbindungsprofile zu größeren Flächeneinheiten miteinander verbinden.

(9) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern/Gefäßen/IBC's verwendet werden.

(10) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1 des DIBt² mit einem Abminderungsfaktor $A_2 = 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorite),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(11) Bei der Lagerung von Medien nach (9), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514³ und 515⁴ zu beachten.

(12) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁵.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Als Formmassen für die Auffangvorrichtungen dürfen nur die in der Werkstoffliste zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Anlage 2, Abschnitt 1) genannten Formmassen verwendet werden. Für die Zubehörteile sind die in Anlage 2, Abschnitt 2, angegebenen Werkstoffe zu verwenden.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.19 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtungen sind für Belastungen nach Abschnitt 5.1.1 (9) bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C standsicher.

2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-LLD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

1 Ein ausreichender Schutz vor Niederschlagswasser ist vorhanden, wenn eine Überdachung vorhanden ist, die das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragt.

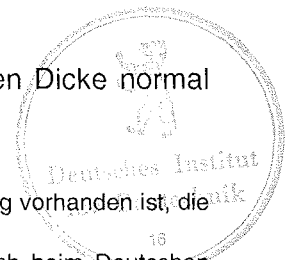
2 Medienliste 40-1.1, Stand: Mai 2005; aus Medienlisten 40, Ausgabe Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

3 TRGS 514, September 1998, Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

4 TRGS 515, September 1998, Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

5 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 19. August 2002

6 DIN 4102-1; Mai 1998; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen



2.1.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk Bad Oeynhausen hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 – Übereinstimmungsnachweis - erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 5.1.3)
- Werkstoff (PE-LLD);
- Tragkraft der Stellebene (Gitterrost, Palette);
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-421"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 4, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,



– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlage 4, Abschnitt 2, genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtungen in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1⁷ (bei Anlagen in Gebäuden).

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Die Auffangvorrichtungen der Typen Bodenelement BK 8, 15, 22 und 30 dürfen unter Verwendung von Verbindungsprofilen so zusammengeschlossen werden, dass größere Grundflächen überdeckt werden.

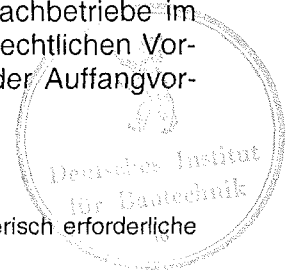
(4) Die sich aus den Stützweiten der Gitterroste ergebenden Belastungswerte für die Stallebenen dürfen nicht überschritten werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Einbau bzw. Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen, die zu größeren Grundflächen zusammengestellt werden, nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtung führt diese Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

⁷ DIN 18230-1, Ausgabe: 1998-05; Baulicher Brandschutz im Industriebau – Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer



(2) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von einzeln stehenden Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(4) Werden mehrere Auffangvorrichtungen der Typen Bodenelement BK 8, 15, 22 und 30 zu einem Flächensystem zusammengestellt, sind zum Zusammenbau gehörenden Befestigungs- und Verbindungselemente entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers der Auffangvorrichtungen zu verwenden.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind. Die Auffangvorrichtungen BK 15 und BK 30 dürfen, wenn sie zu größeren Stellebenen zusammengestellt werden, mit leichten Handförderer-richtungen (z. B. Fass- oder Sackkarren) befahren werden.

(2) Auf durch die Auffangvorrichtungen gebildeten Auffangflächen dürfen nur solche Behälter/Gefäße aufgestellt werden, deren Volumen nicht größer als das Volumen der einzelnen Auffangvorrichtung ist.

(3) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(4) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(5) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfüll-einrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße oder IBC's müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung bzw. deren Kontrolleinrichtung ausreichend frei einsehbar bleibt. Wenn eine freie Einsehbarkeit nicht gewährleistet ist, muss die Auffangvorrichtung oder deren Kontrolleinrichtung mit einer baurechtlich zugelassenen Leckagesonde mit optischer und akustischer Alarmgebung ausgerüstet sein.

(8) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.



(9) Die zulässige Belastung der Auffangvorrichtungen beträgt bei gleichmäßig verteilter Last auf der Stellebene bzw. der Abfüllstation den in Tabelle 2 genannten Werten.

Tabelle 2

Typ	Zulässige Belastung in kN	Belastungsbeispiel
Abfüllstation RS 1	4	1 Fass à 200 l
Abfüllstation RS 2	8	2 Fässer à 200 l
Bodenelement BK 8	8	2 Fässer à 200 l
Bodenelement BK 15	16	4 Fässer à 200 l
Bodenelement BK 22	16	4 Fässer à 200 l
Bodenelement BK 30	32	8 Fässer à 200 l
PolySafe ECO 1-Fass - mit verzinktem Gitterrost	4	1 Fass à 200 l
PolySafe ECO 2-Fass - mit verzinktem Gitterrost	8	2 Fässer à 200 l
- mit PE-Palette "Iridium"	6	2 Fässer à 150 l
PolySafe ECO 4-Fass - mit verzinktem Gitterrost	16	4 Fässer à 200 l
- mit PE-Palette "Iridium"	12	4 Fässer à 150 l

(10) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine zusätzlichen äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Stellebene eingeleiteten Lasten gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(11) Die Öffnungen für den Eintritt der Leckageflüssigkeit in die Hohlräume der Auffangvorrichtungen oder der Lagerböcke bzw. die Entlüftungsöffnungen dürfen nicht durch aufgestellte Behälter oder deren Transportmittel (z. B. Paletten) unwirksam werden.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (12) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

(1) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante des Gitterrostes bzw. der Aufstellfläche zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Gitterrost verwendet werden dürfen (RS 1, RS 2), ist bei dem Auffangvolumen der Auffangvorrichtung ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(2) Der planmäßig nutzbare Hohlraum der Auffangvorrichtung darf unter Berücksichtigung der Ausführungen des Absatz (1) in das Auffangvolumen der Auffangvorrichtung mit einbezogen werden.

(3) Die zum Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen gehörenden Hohlräume müssen jederzeit vollständig für austretendes Lagermedium aufnahmefähig und alle Einlauf- bzw. Entlüftungsöffnungen müssen für den Durchlass des Lagermediums bzw. zur Entlüftung offen sein.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Ihres genehmigten Auszuges auszuhandigen.



5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundiges Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Nach einem Leckagefall darf die betreffende Auffangvorrichtung nur dann weiter benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Entleerung und Reinigung der Auffangvorrichtung auch der Hohlraum der Auffangwanne vollständig entleert und gereinigt worden ist.

Kann vom Betreiber der Auffangvorrichtungen die Entleerung und Reinigung der Hohlräume der Auffangvorrichtungen nicht fachgerecht ausgeführt werden, ist dazu ein dafür anerkannter Fachbetrieb zu beauftragen.

(3) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen. Dabei ist besonders auf freie Öffnungen (Einlauf- und Entlüftungsbohrungen) für die Nutzbarkeit der Hohlräume in den Auffangvorrichtungen zu achten.

(4) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

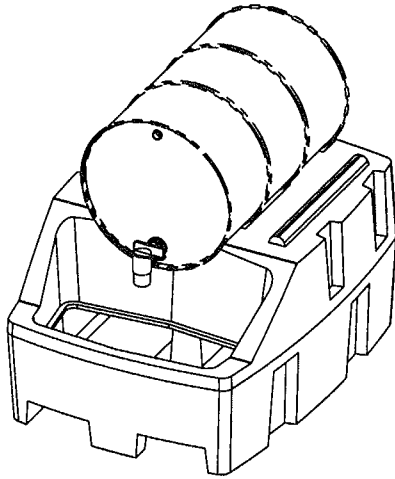
(5) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(6) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

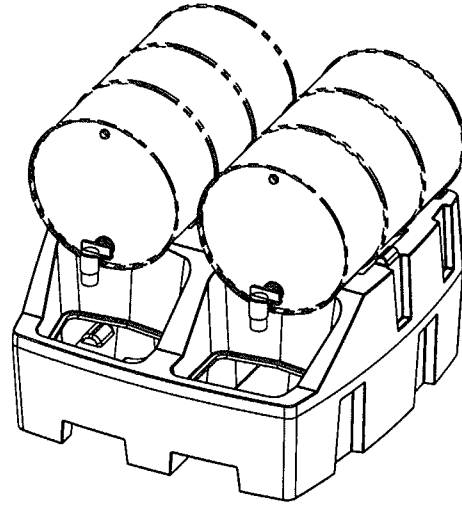
Leichsenring

Beglaubigt

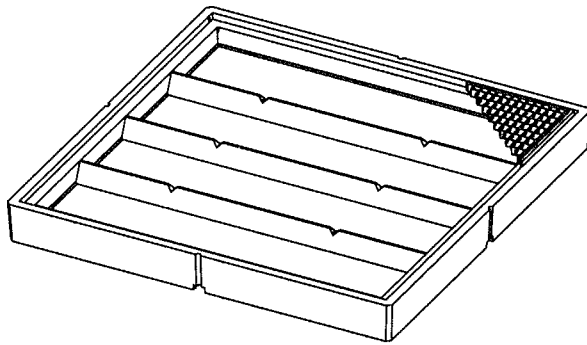




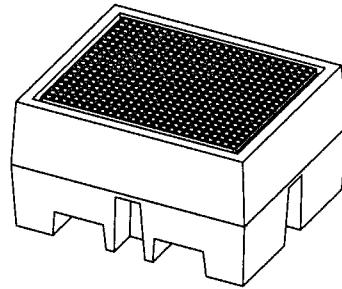
Abfüllstation RS1



Abfüllstation RS2



Bodenelement BK 15 dargestellt
 Bodenelement BK 30 ähnlich
 Bodenelement BK 8 ähnlich
 Bodenelement BK 22 ähnlich



PolySafe ECO 1-Fass dargestellt
 PolySafe ECO 2-Fass ähnlich
 PolySafe ECO 4-Fass ähnlich



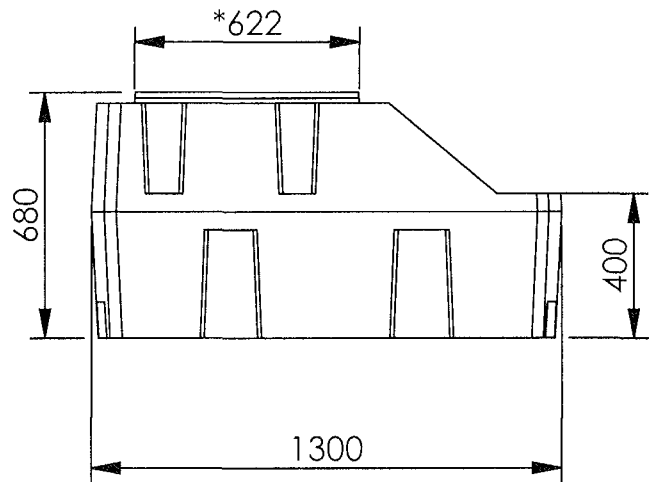
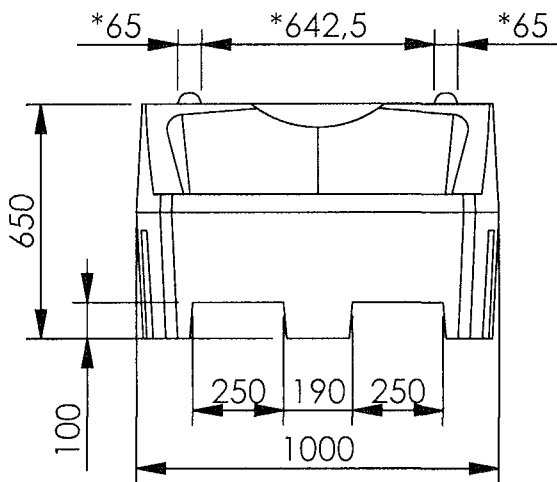
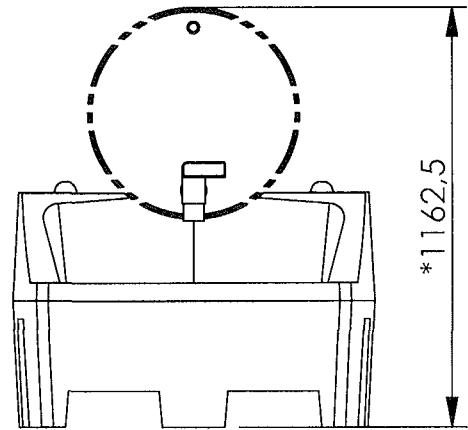
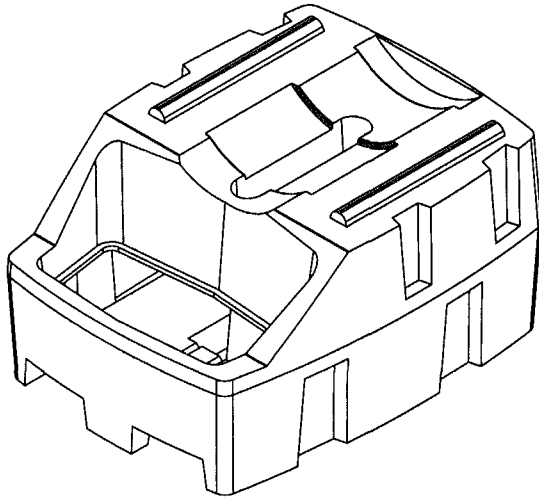
DENIOS.

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

Abfüllstation RS1 / RS 2
 Bodenelemente BK8 / 15 / 22 / 30
 PolySafe ECO 1 / ECO 2 / ECO 4

Anlage 1
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

vom 7.März.2008



Auffangvolumen 230l
 Eigengewicht ca. 45kg
 min. Wanddicke 8mm

Maßtoleranz: +5/-15mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt

*ca.Maße



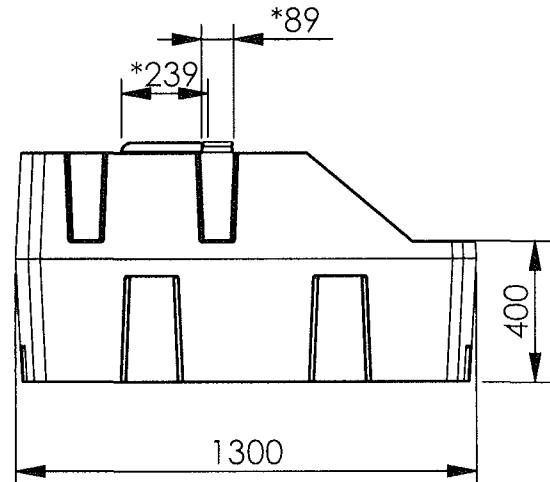
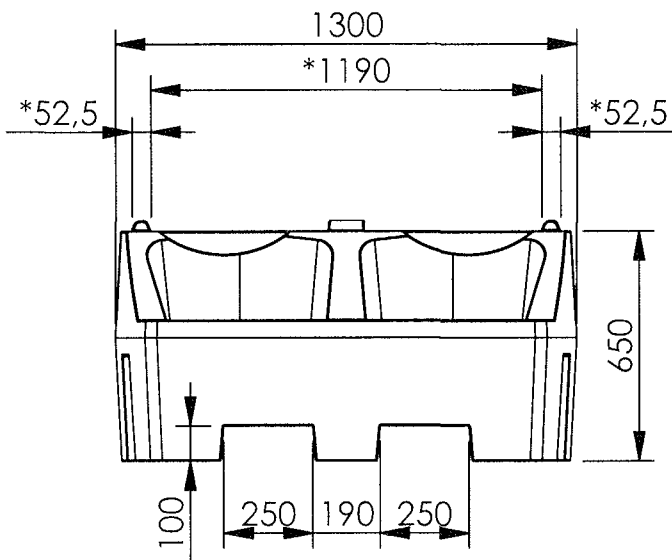
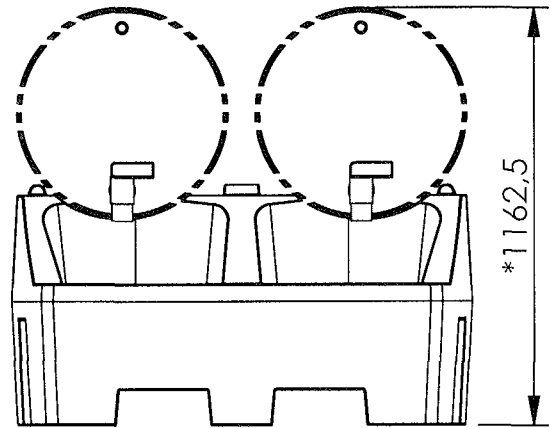
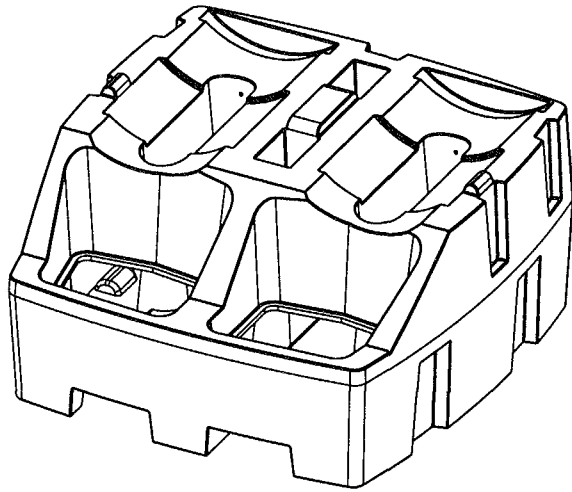
DENIOS.

Abfüllstation RS1

Anlage 1.1
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7.März 2008



Auffangvolumen 450l
 Eigengewicht ca. 62kg
 min. Wanddicke 8mm

Maßtoleranz: +5/-15mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt

*ca.Maße



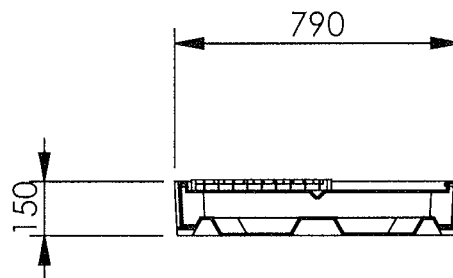
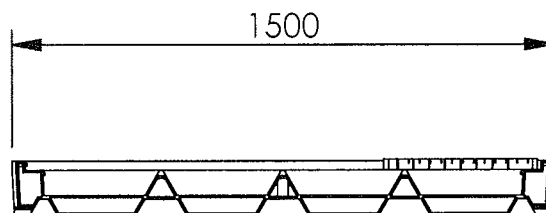
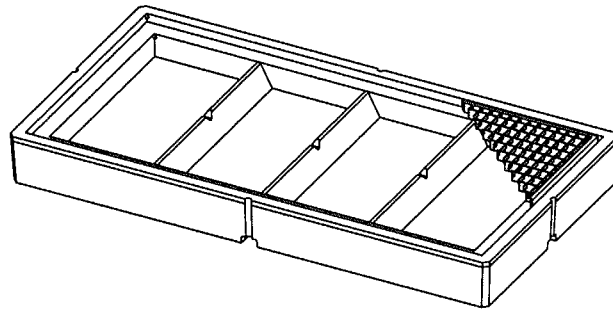
DENIOS.

Abfüllstation RS2

Anlage 1.2
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7.März 2008



Auffangvolumen 125l
 Eigengewicht ca. 20kg
 min. Wanddicke 4mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 800kg/m²

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



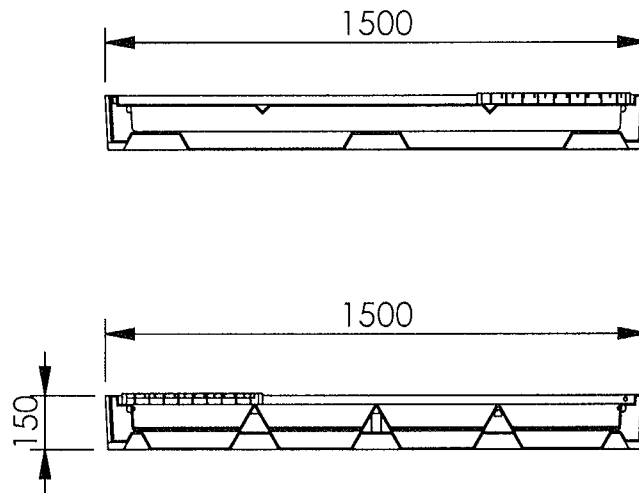
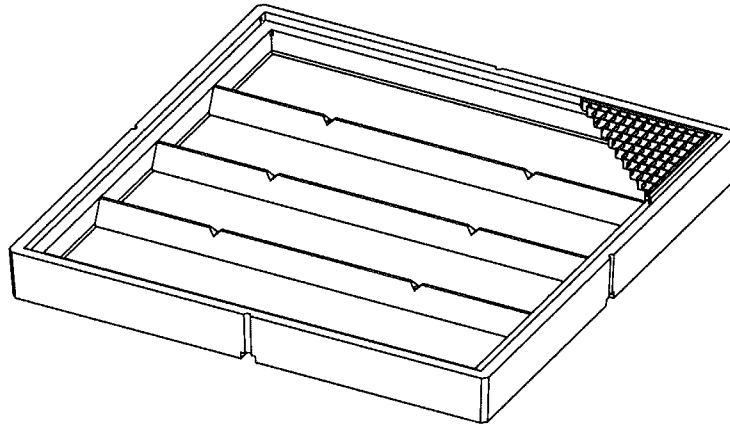
DENIOS.

Bodenelement BK 8

Anlage 1.3
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7. März 2008

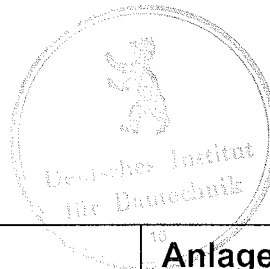


Auffangvolumen 220l
 Eigengewicht ca. 35kg
 min. Wanddicke 4mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 800kg/m²

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



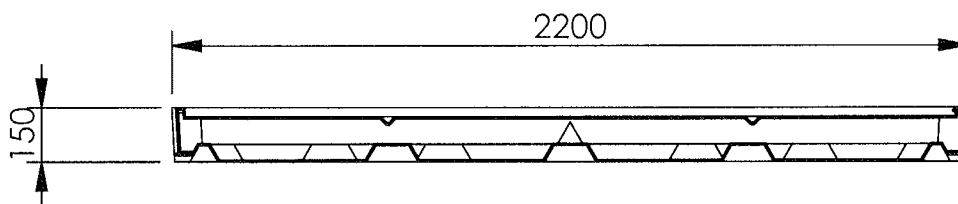
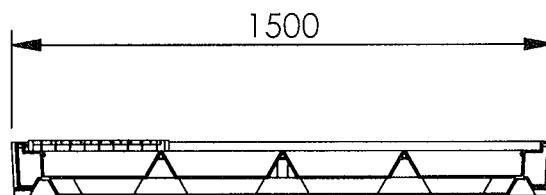
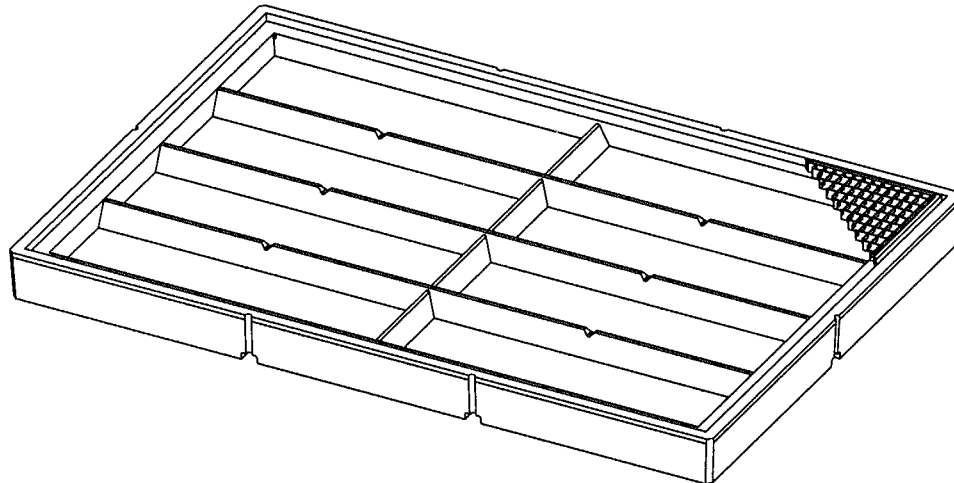
DENIOS.

Bodenelement BK 15

Anlage 1.4
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7. März 2008



Auffangvolumen 355l
 Eigengewicht ca. 60kg
 min. Wanddicke 4mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 800kg/m²

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



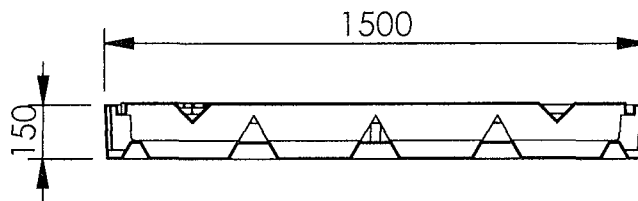
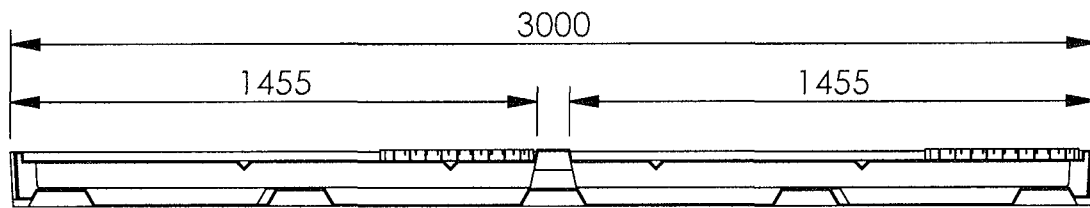
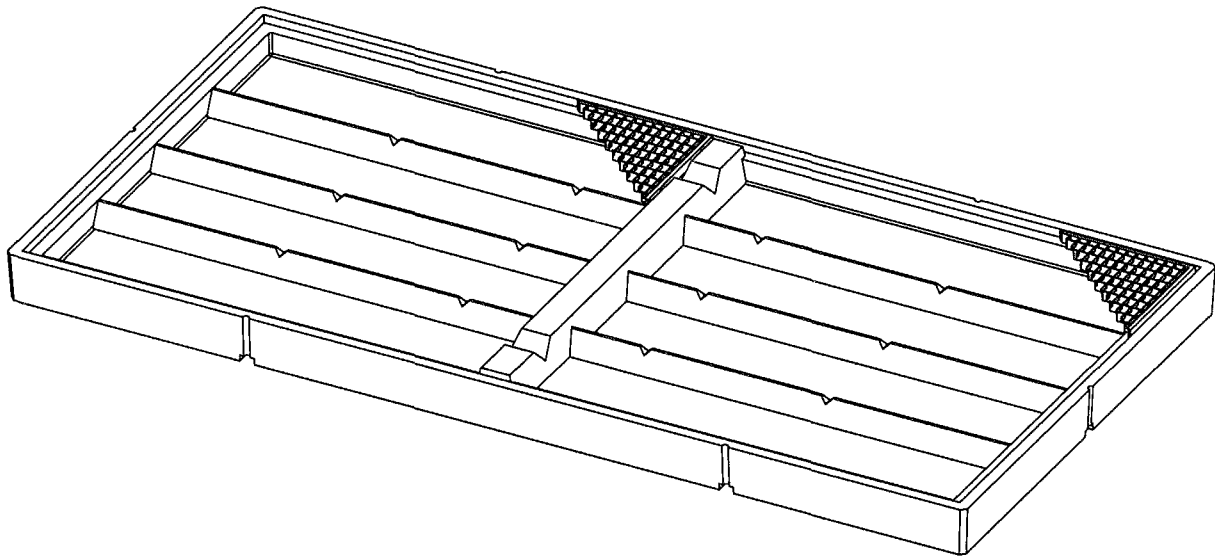
DENIOS.

Bodenelement BK 22

Anlage 1.5
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7. März 2008



Auffangvolumen 400l
 Eigengewicht ca. 65kg
 min. Wanddicke 4mm

Maßtoleranz: +5/-10mm

max. Traglast b. gl. v. Last: 800kg/m²

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



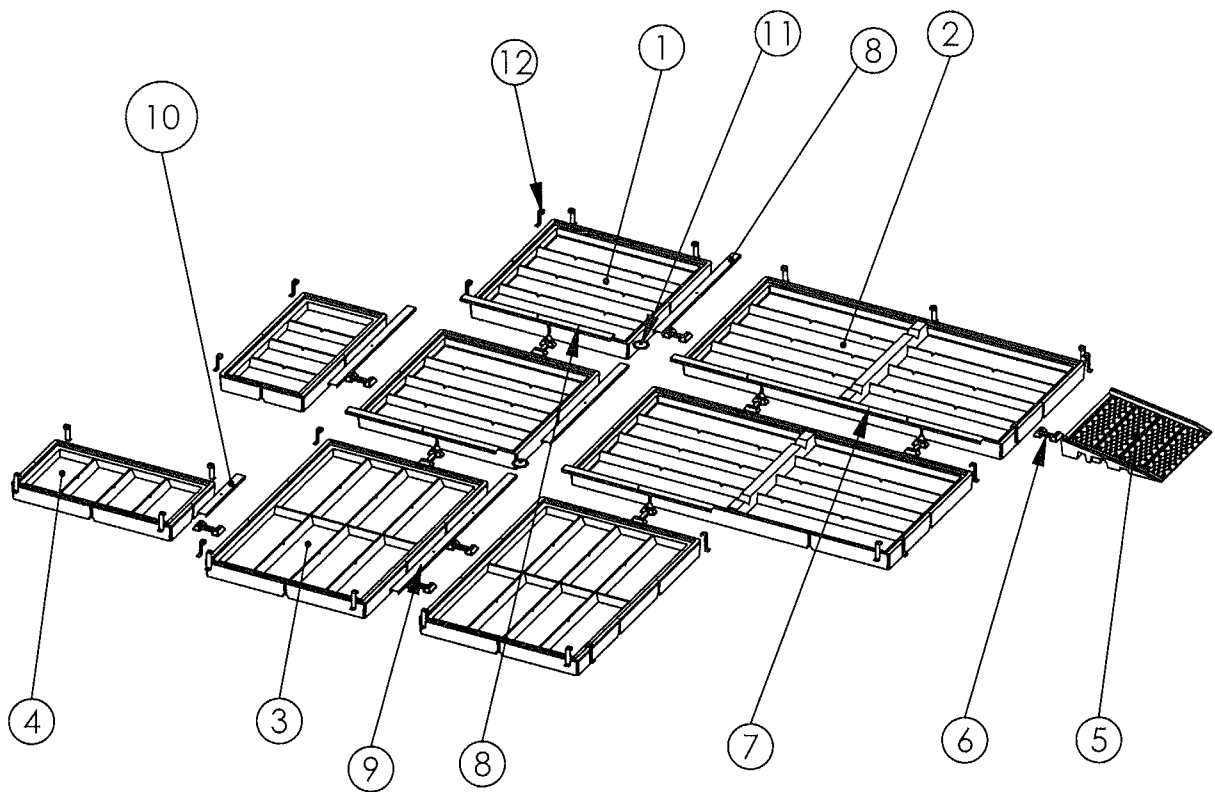
DENIOS.

Bodenelement BK 30

Anlage 1.6
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7. März 2008



Pos.	Benennung
1	Bodenelement BK 15
2	Bodenelement BK 30
3	Bodenelement BK 22
4	Bodenelement BK 8
5	Auffahrrampe
6	Distanzverbinder
7	Verbindungselement 2920
8	Verbindungselement 1420
9	Verbindungselement 2120
10	Verbindungselement 700
11	Kreuzverbinder
12	Randbefestigung



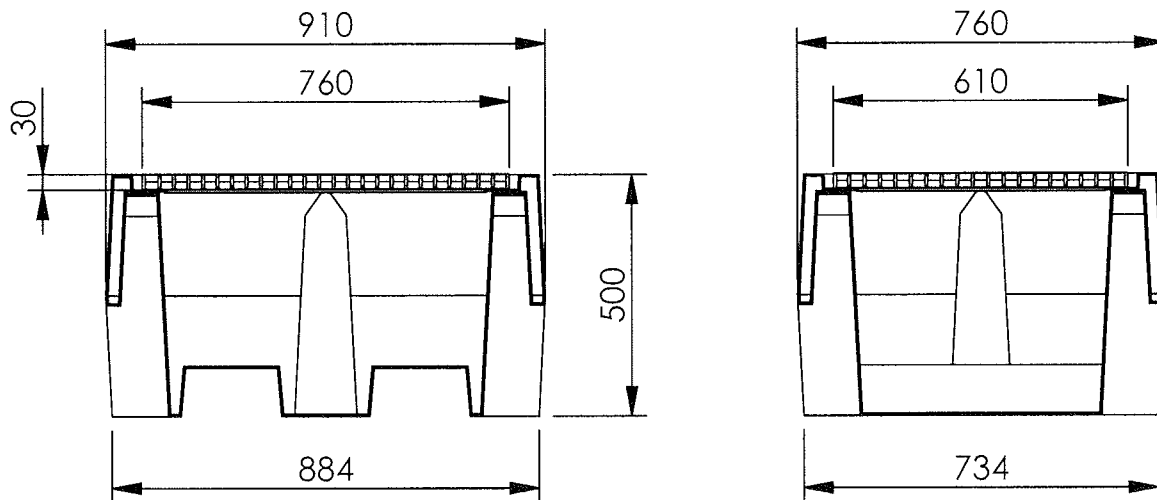
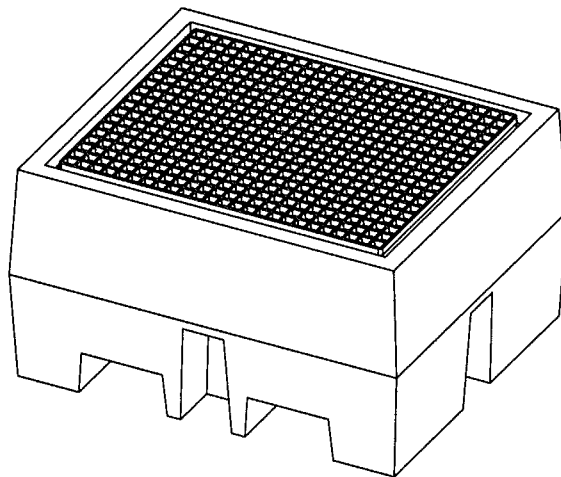
DENIOS.

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

Anbau und Verbindungselemente
 für Bodenelemente
 BK 8 / 15 / 22 / 30

Anlage 1.7
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

vom 7. März 2008



Auffangvolumen 240l
 Eigengewicht ca. 27kg
 min. Wanddicke 6mm

Maßtoleranz: +5mm/-10mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



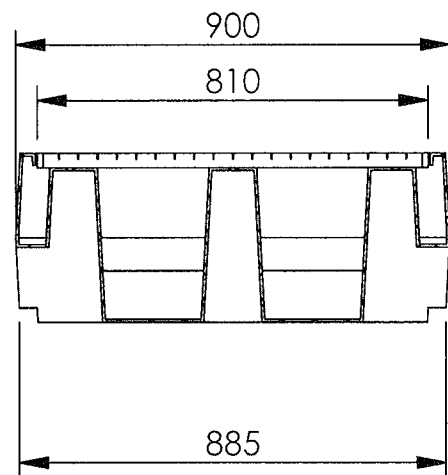
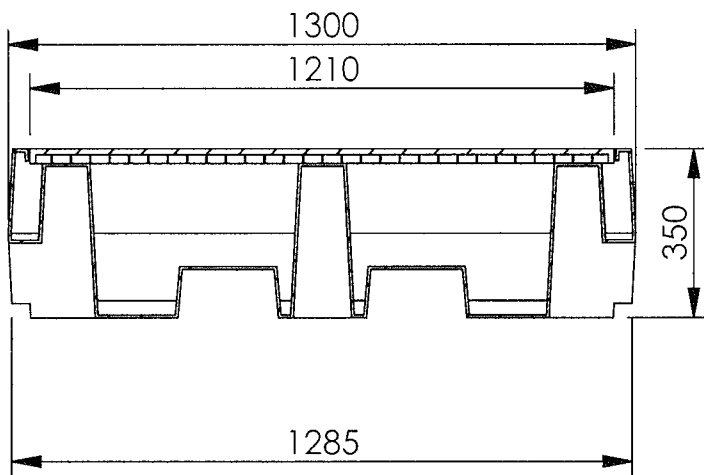
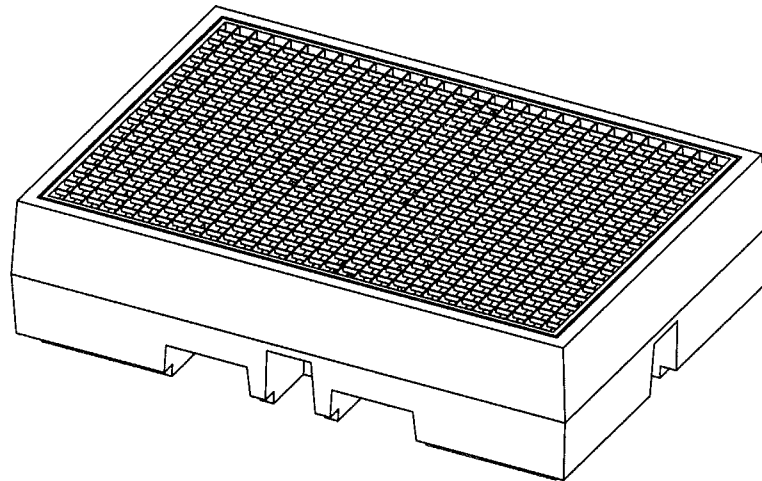
DENIOS.

PolySafe ECO 1-Fass

Anlage 1.8
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7. März 2008



Auffangvolumen 270l
 Eigengewicht ca. 39kg
 min. Wanddicke 6mm

Maßtoleranz: +5mm/-10mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



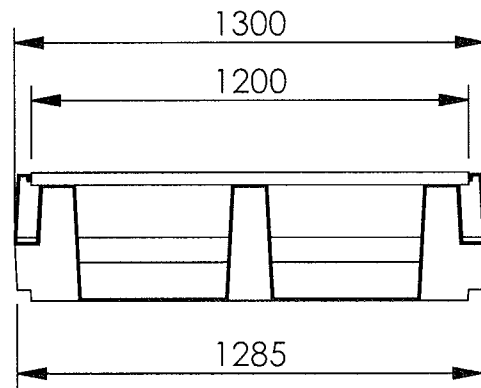
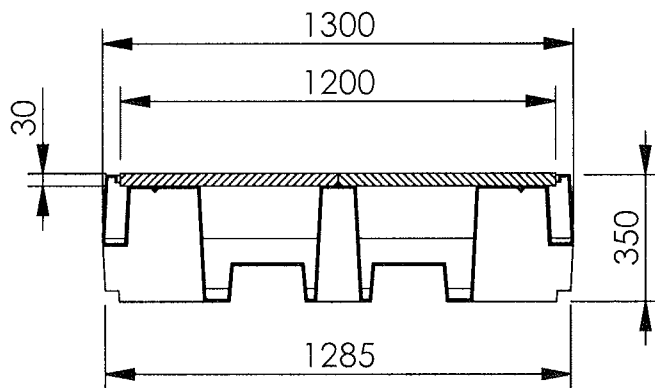
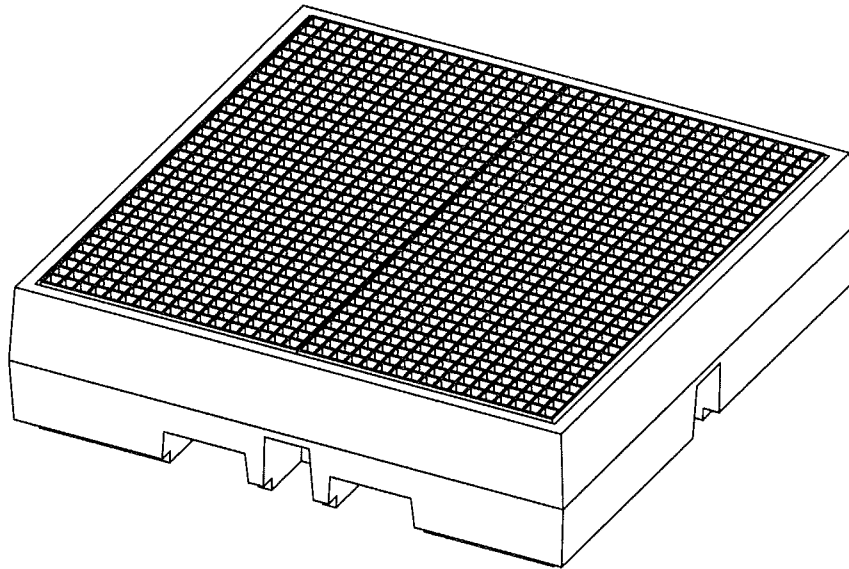
DENIOS.

PolySafe ECO 2-Fass

Anlage 1.9
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7. März 2008



Auffangvolumen 405l
 Eigengewicht ca. 59kg
 min. Wanddicke 6mm

Maßtoleranz: +5mm/-10mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



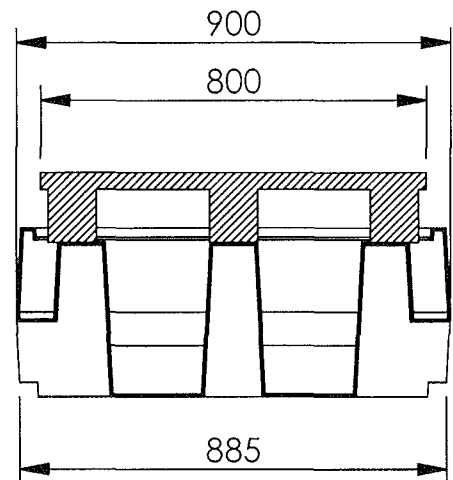
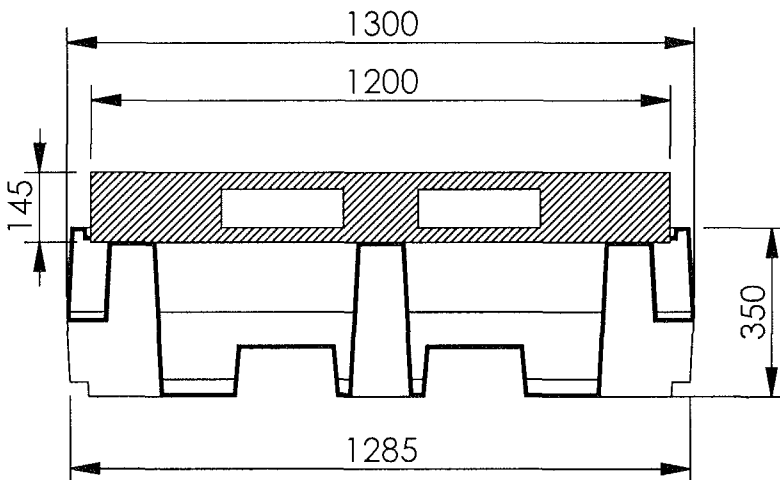
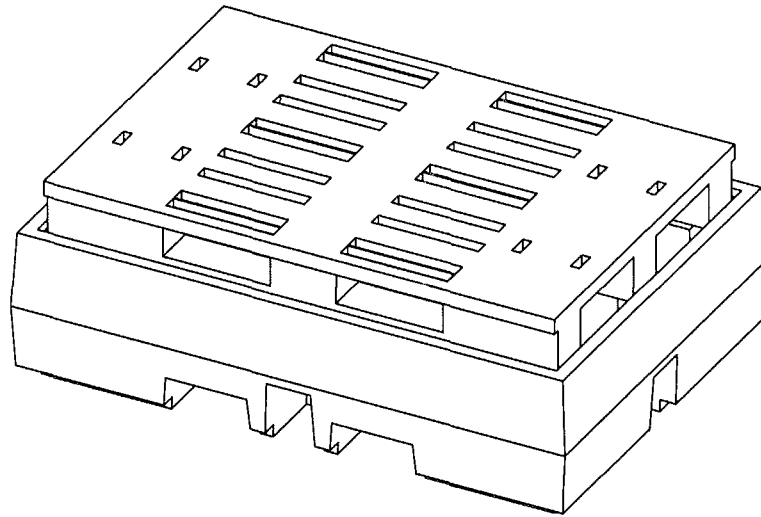
DENIOS.

PolySafe ECO 4-Fass

Anlage 1.10
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

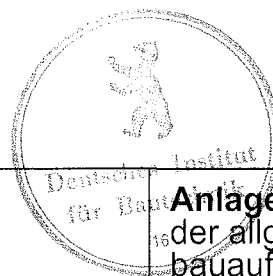
vom 7. März 2008



Auffangvolumen 270l
 Eigengewicht ca. 33kg
 min. Wanddicke 6mm

Maßtoleranz: +5mm/-10mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



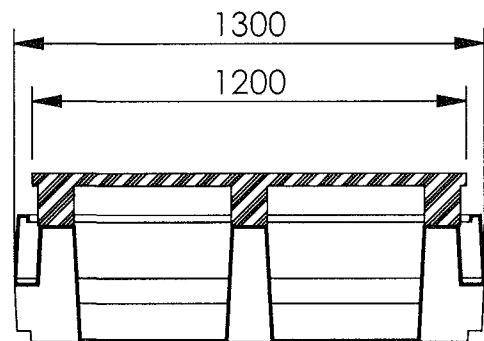
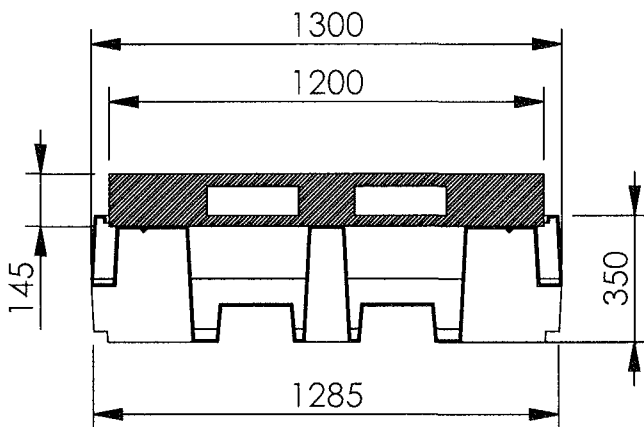
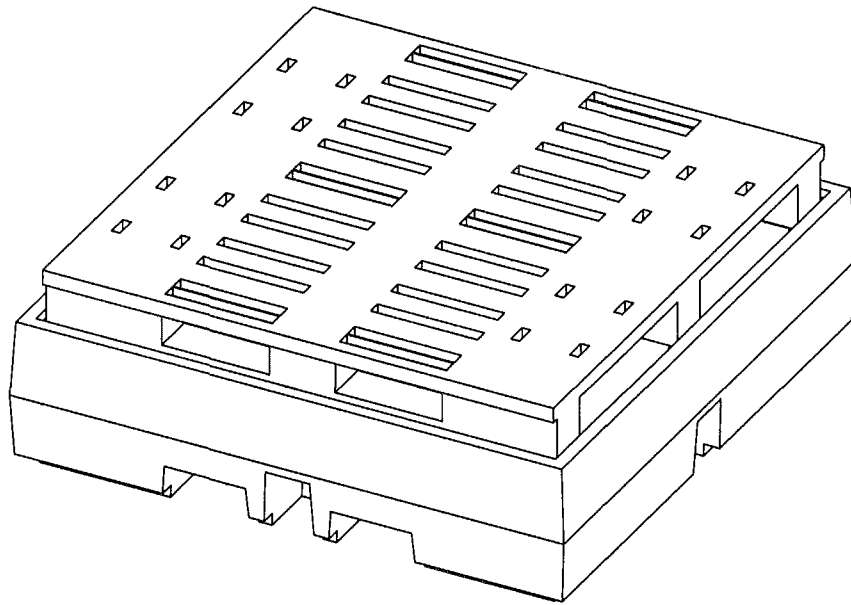
DENIOS.

PolySafe ECO 2-Fass

Anlage 1.11
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7. März 2008



Auffangvolumen 405l
 Eigengewicht ca. 42kg
 min. Wanddicke 6mm

Maßtoleranz: +5mm/-10mm

Werkstoff: PE-LLD rotationsgeformt



DENIOS.

PolySafe ECO 4-Fass

Anlage 1.12
 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr.: **Z-40.22-421**

DENIOS AG
 Dehmer Str. 58-66
 32549 Bad Oeynhausen
 Tel.: 05731 - 753 - 0
 Fax: 05731 - 753 - 199

vom 7. März 2008

Werkstoffe

1 Formmassen

Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen und der Lagerböcke dürfen nur die durch Handelsnahme und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden. Die Verwendung von Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

2 Stellebenen und Zubehör

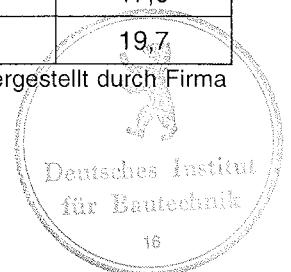
2.1 Stellebenen

Die Stellebenen (Gitterroste und Paletten) sind entsprechend den in Tabelle 1 genannten Abmessungen (Länge und Breite) und Werkstoffen herzustellen. Die angegebenen Stellebenen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Widerstandsfähigkeit des Werkstoffs gegen das Lagermedium dauerhaft nachgewiesen ist.

Tabelle 1

Bezeichnung	Abmessung (L/B/H) in mm	Werkstoff	Besonderheit	Gewicht in kg
Bodenelemente BK 8, 15 und 22				
verzinktes Gitterrost	1410 x 700	Stahl verzinkt	Maschenweite 30/30, TS 30/2	16,7
Bodenelemente BK 30				
verzinktes Gitterrost	1415 x 700	Stahl verzinkt	Maschenweite 30/30, TS 30/2	20,0
Polysafe ECO 1-Fass				
verzinktes Gitterrost	610 x 760	Stahl verzinkt	Maschenweite 30/30, TS 30/2	8,0
Polysafe ECO 2-Fass				
Verzinktes Gitterrost	1210 x 810	Stahl verzinkt	Maschenweite 40/30, TS 30/2	15,0
Holz-Palette	1200 x 800	Holz	Europalette	21,2
PE-HD-Palette	1200 x 800	Iridium PAL 4 IND*	./.	14,5
Polysafe ECO 3-Fass				
Verzinktes Gitterrost	1175 x 1175	Stahl verzinkt	Maschenweite 40/30, TS 30/2	21,7
Holz-Palette	1200 x 1200	Holz	./.	17,0
PE-HD-Palette	1200 x 1200	Iridium PAL 8 IND*	./.	19,7

* entsprechend Prüfbericht Nr. 20070046/2/1 der MPA Hannover, Spritzgießverfahren, hergestellt durch Firma Nordcontenitori, I-24030 Medolago



2.2 Verbindungselemente

Werden die Bodenelemente (BK8, 15, 22 und 30) zu größeren Flächenelementen miteinander verbunden, so sind Verbindungselemente bestehend aus Profilleisten und Verbindungskreuzen nach Anlage 1.3, Pos. 5-7 mit den nachstehend aufgeführten Eigenschaften zu verwenden:

- Werkstoff: verzinktes Stahlblech, 1 mm dick
- Werkstoff Nr. 1.0226
(St 02 Z (FeP02G) nach EN 10142)
- Abmessung: U-Profil ca. 2920 bzw. 1420 x 75 x 10 mm
- Kreuzverbinder: \varnothing ca. 90 mm, Dicke 1 mm



Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen unzulässige Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu verfahren.



Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Bescheinigung nachzuweisen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen die Prüfbescheinigung 3.1 nach DIN 10204:2005. Die Prüfergebnisse von den Werkstoffprüfungen am Formstoff sind aufzuzeichnen.

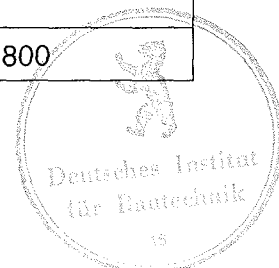
Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN 16776-1	Anlage 2 Abschnitt 1	Abnahmeprüf- zeugnis 3.1 nach EN 10204:2005-01	jede Lieferung
	Schmelzindex, Dichte			
Formstoff	Schmelzindex Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf nach Chargenwechsel

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach Anlage 2, Abschnitt 1, gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN 53735 MFR 190/5 bzw. 190/2,16	max. MFR = MFR _(a) +20%
Streckspannung	N/mm ²	DIN 53455 (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung	%		≥ 8,0
Sekantenmodul	N/mm ²	DIN 53457	≥ 800

Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)



1.3 Auffangvorrichtungen

An der Auffangvorrichtung sind die nachfolgend genannten Prüfungen durchzuführen:

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206 Werkszeichnungen	Aufzeichnung	jede Auffang- vorrichtung (Wanddicken: stichprobenartig)
Wanddicken; Einsatzmassen	Abschn. 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Prüfdruck s. BPG* Abschn. 4.2 Satz (3)		
* BPG Bau- und Prüfgrundsätze für Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus Thermoplasten mit einem Rauminhalt bis 1000 l - Fassung April 1994			

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

Die Abmessungen sind den Anlagen 1.1 bis 1.12 zu entnehmen
Wanddicken und Einsatzmassen (ohne Gitterroste bzw. Paletten):

Auffangvorrichtung Typ	Mindestwanddicke in mm	Mindestmasse in kg
Abfüllstation RS 1	8,0	45,0
Abfüllstation RS 2	8,0	62,0
Bodenelement BK 8	4,0	20,0
Bodenelement BK 15	4,0	35,0
Bodenelement BK 22	4,0	60,0
Bodenelement BK 30	4,0	65,0
PolySafe ECO 1-Fass	6,0	27,0
PolySafe ECO 2-Fass	6,0	39,0
PolySafe ECO 4-Fass	6,0	59,0

1.5 Prüfung von Gitterrosten, Paletten und Verbindungselementen

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Gitterroste und Verbindungselemente sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen.

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.



Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen.

